

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Oktober 1999
ISSN 1434-3460

20/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 -
Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei gemischtem
Mietvertrag teils über Wohnraum, teils über Gewerberaum

AktG § 52 - Verkauf von Anlagevermögen an
Tochtergesellschaft einer AG; Einbringung von
Gesellschaftsbeteiligungen im Wege der
Sachkapitalerhöhung; Ausnahmevorschrift

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 313, 815 - Berufung auf Formnichtigkeit
BGB §§ 1585c, 1408, 138 - Sittenwidrigkeit eines
Unterhaltsverzichts bei Alkoholabhängigkeit
GmbHG § 6; AusländerG §§ 10, 14 Abs. 2 - Bestellung
eines Ausländers zum GmbH-Geschäftsführer
UmwG §§ 2, 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 -
Verschmelzung: Pflicht zur Gewährung eines
Mitgliedschaftsrechts für die Komplementär-GmbH

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei gemischtem Mietvertrag teils über Wohnraum, teils über Gewerberaum

I. Sachverhalt

Bei einem gewerblichen Pachtvertrag über eine Gaststätte, der zugleich auch die Vermietung einer Wohnung umfaßt (sei es eine Wirtswohnung und/oder Personalwohnung), soll eine Vollstreckungsunterwerfung für die Räumungsverpflichtung beim Auslaufen des Pachtvertrages beurkundet werden.

II. Frage

Ist nach der Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bei einem gewerblichen Pachtvertrag über eine Gaststätte, der zugleich auch eine Wohnung umfaßt, eine Vollstreckungsunterwerfung für die Räumungsverpflichtung nur hinsichtlich der gewerblich genutzten Räume möglich oder auch hinsichtlich der zu Wohnzwecken genutzten Räume?

III. Rechtslage

1. In der Literatur diskutiert wird nur der Fall eines Mischmietverhältnisses teils über Wohnraum, teils über Gewerberaum, nicht aber der eines gemischten Pacht- und Mietverhältnisses. Aber auch wenn hier hinsichtlich der

gewerblichen Räume ein Pacht- und kein Mietvertrag vorliegt, weist doch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Wohnräume mietvertragliche Elemente auf. Ob der andere Vertragsteil dann gewerblicher Miet- oder Pachtvertrag ist, kann keine Rolle spielen.

2. Die Literatur geht wohl mehrheitlich davon aus, daß bei **gemischten Mietverhältnissen teils über Wohnraum, teils über Gewerberaum der überwiegende Charakter des Mietverhältnisses entscheidet**. Im Rahmen der Darstellungen zur Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO spricht dies allerdings ausdrücklich nur *Wolfsteiner* (DNotZ 1999, 306, 317) an.

In anderen Kommentierungen ergibt sich dies erst indirekt daraus, daß der Begriff der Wohnraummiete im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ebenso wie nach § 23 Nr. 2 lit. a Hs. 2 GVG ausgelegt wird; dort wird nach allgemeiner Meinung bei Mietverhältnissen auf deren Schwerpunkt abgestellt (so etwa Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl. 1999, § 794 ZPO Rn. 22, § 23 GVG Rn. 6). Ähnlich lauten die Ausführungen von *Münch* (ZNotP 1998, 474, 478): "Bei Mischformen ("Leasing") entscheidet der Schwerpunkt ..." und "die Definition von Wohnraum in Abgrenzung zu Grundstücken und anderen Räumen (§ 580 BGB), wobei wiederum ein Blick auf § 23 Nr. 2 a GVG hilft, der auch hier dieselbe Anknüpfung bemüht."

Denn im Rahmen von § 23 GVG bzw. § 29a ZPO unterscheidet die ganz h. M. bei Mischmietverhältnissen

nach dem Schwerpunkt des Mietverhältnisses (vgl. etwa OLG Hamm ZMR 1986, 11; OLG Karlsruhe MDR 1988, 414; Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 23 GVG Rn. 9; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 23 GVG Rn. 12).

2. Lediglich *Lackmann* (in: Musielak, ZPO, 1999, § 794 ZPO Rn. 32) will demgegenüber aufgrund des Schutzzweckes in §§ 721 und 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO wie folgt differenzieren: "Betrifft der Streit ausschließlich den gewerblichen Teil, können die Ansprüche Gegenstand einer Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sein, nicht aber, wenn ausschließlich oder teilweise der Wohnraum mitbetroffen ist." Nach *Lackmann* könnte hier also eine Unterwerfungserklärung nur für die Räumung des gewerblich genutzten Teils erfolgen.

3. Auch *Stöber* (in: Zöller, ZPO, § 794 ZPO Rn. 26) knüpft an § 721 ZPO an. Doch will er dort – anders als *Lackmann* – mit der h. M. bei Mischmietverhältnissen über Wohn- und Gewerberäume danach unterscheiden, welche Nutzungsart überwiegt (Zöller/Stöber, § 721 ZPO Rn. 2; vgl. BGH NJW 1977, 1394 = BB 1977, 718 = ZMR 1977, 244 = MDR 77, 745; MDR 1979, 394 = NJW 1979, 309 zu Miethöheklausein bzw. Kündigungsschutz). Für § 794 ZPO dürfte dies wohl heißen, daß *Stöber* dort mit der h. M. bei gemischten Mietverhältnissen mit gewerblichem Schwerpunkt jedenfalls grundsätzlich eine Vollstreckungsunterwerfung hinsichtlich des gesamten Objektes für zulässig hält.

Zwar schließt sich *Stöber* im Rahmen des § 721 ZPO der (herrschenden) Meinung an, daß auch bei überwiegend gewerblichem Mietanteil Räumungsfrist für Wohnräume gewährt werden kann, wenn sie baulich und funktional selbständig sind und getrennt von den Geschäftsräumen herausgegeben werden können (Zöller/Stöber, § 721 ZPO Rn. 2; ebenso OLG Hamburg MDR 1972, 955; LG Hamburg MDR 1993, 44 = NJW-RR 1993, 662; LG Mannheim NJW-RR 1993, 713; ZMR 1994, 21; Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 721 ZPO Rn. 4; Thomas/Putzo, § 721 ZPO Rn. 1). Damit grenzt er sich aber ab von *Lackmann* (in: Musielak, § 721 ZPO Rn. 3 – ebenfalls unter Berufung auf LG Hamburg, NJW-RR 1993, 662; LG Mannheim, NJW-RR 1993, 713) und *Münzberg* (in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl. 1992, § 721 Rn. 8), nach deren Ansicht Mischmietverhältnisse immer unter den Schutz des § 721 ZPO fallen, also auch, wenn die gewerbliche Nutzung überwiegt.

Unklar ist, ob *Stöber* mit der Verweisung auf § 721 ZPO auch meint, daß unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 721 ZPO Kündigungsschutz auch bei gewerblichem Schwerpunkt gewährt werden könnte (also bei baulicher und funktionaler Trennung und der Möglichkeit einer selbständigen Herausgabe, getrennt von den Geschäftsräumen), im Rahmen des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO eine Vollstreckungsunterwerfung nur beschränkt auf die gewerblichen Räume (und die davon nicht trennbaren Wohnräume) zulässig sei.

4. Sofern daher eine Vollstreckungsunterwerfung hinsichtlich des Gesamtobjektes erfolgen soll, würde sich die Klarstellung empfehlen, daß im Falle einer Unwirksamkeit der Unterwerfung zur Räumung der mitverpachteten Wohnräume die Unterwerfungserklärung

im übrigen aufrecht erhalten bleiben soll.

AktG § 52 Verkauf von Anlagevermögen an Tochtergesellschaft einer AG; Einbringung von Gesellschaftsbeteiligungen im Wege der Sachkapitalerhöhung; Ausnahmevorschriften

I. Sachverhalt

A beabsichtigt, im Wege der Bargründung als Alleingesellschafter die H-AG mit einem Grundkapital von 50.000 Euro zu gründen.

Die H-AG soll als Alleingesellschafterin die D-GmbH gründen (Stammkapital 25.000 Euro), die ihrerseits von der B-GmbH und C-GmbH Anlagevermögen kaufen soll.

Anschließend sollen die Geschäftsanteile an der B-GmbH und C-GmbH als Sacheinlagen in die H-AG im Wege der Kapitalerhöhung gegen Gewährung von neuen Aktien eingebracht werden. Die H-AG übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Stammeinlagen der B-GmbH und C-GmbH.

Die Satzung der AG lautet:

“§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Consulting von Unternehmen aller Branchen im In- und Ausland im Sinn einer strategischen Unternehmensberatung.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland.”

II. Frage

1. Sind die Vorschriften der Nachgründung gem. § 52 Abs. 9 AktG nicht anzuwenden, wenn eine AG eine GmbH gründet bzw. Geschäftsanteile an bestehenden GmbH's erwirbt und sich zur Einzahlung von Stammeinlagen verpflichtet, sofern in der Satzung der AG als Unternehmensgegenstand die Gründung bzw. der Erwerb der GmbH's aufgeführt werden?

2. Genügt es insoweit als Gegenstand des Unternehmens festzulegen, daß die AG andere Unternehmen gründen bzw. erwerben kann, oder müssen die Unternehmen und die zu erbringenden Gegenleistungen im einzelnen aufgeführt werden?

3. Erfolgt bei der Bargründung einer AG eine registerrichterliche Kontrolle hinsichtlich der im Unternehmensgegenstand aufgeführten beabsichtigten Erwerbsvorgänge?

4. Liegt eine Umgehung der Nachgründungsvorschrift des § 52 AktG vor, wenn eine Tochter (ggf. unentgeltlich) von der AG erworben wird und anstelle der AG deren Tochter unter § 52 Abs. 1 AktG fallende Rechtsgeschäfte tätigt?

III. Rechtslage

1. Zweck der Vorschrift des § 52 AktG ist es zu verhindern, daß die Sicherungsbestimmungen über die Sachgründung dadurch umgangen werden, daß die Gesellschaft im Wege der Bargründung errichtet wird und eine von vornherein geplante Übernahme von Gegenständen erst nach Eintragung der Gesellschaft vereinbart wird (BGHZ 110, 447, 455; Kantenwein, in: MünchHdb. AG, 1988, § 4 Rn. 30; Hüffer, AktG, 4. Aufl. 1999, § 52 Rn. 1; Geßler/Hefermehl/Eckardt, AktG, 1973, § 52 Rn. 2; KölnKomm-Kraft, AktG, 2. Aufl. 1988, § 52 Rn. 3; Krieger, Zur Reichweite des § 52 AktG, in: FS Claussen, S. 223, 224; Diekmann, ZIP 1996, 2149). Insbesondere soll die Einhaltung des § 27 AktG gesichert werden, der zum Schutz der Gläubiger, der Aktionäre und der Gesellschaft der Gefahr einer zu hohen Bewertung einer Sacheinlage und der daraus resultierenden Gefährdung der vollständigen Aufbringung des Grundkapitals begegnen will (Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 52 Rn. 2; KölnKomm-Kraft, § 52 Rn. 3; Bork/Stangier, AG 1984, 320). Daneben soll die AG vor einer übermäßigen Einflußnahme der Gründer auf den Vorstand geschützt werden (BGHZ 110, 47, 55; Hüffer, § 52 Rn. 1; Diekmann, ZIP 1996, 2149; Krieger, FS Claussen, S. 224).

Nach § 52 Abs. 1 AktG werden Verträge der Gesellschaft, nach denen sie Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll und die in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden, nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und aufgrund Eintragung in das Handelsregister wirksam. § 52 AktG differenziert nicht nach der Art des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes, sondern erstreckt sich auf Vermögensgegenstände jeglicher Art (vgl. nur Krieger, FS Claussen, S. 225 m. w. N. in Fn. 9). Beispielhaft für Vermögensgegenstände nennt § 52 Abs. 1 S. 1 AktG vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände. Der Begriff "andere Vermögensgegenstände" ist dabei so weit wie nur irgendwie möglich auszulegen (KölnKomm-Kraft, § 52 Rn. 6).

2. § 52 AktG gilt nach h. M. auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen entsprechend, sofern die AG noch nicht länger als zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist (Hüffer, § 52 Rn. 8; Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 52 Rn. 7; KölnKomm-Kraft, § 52 Rn. 62; KölnKomm-Lutter, § 183 Rn. 6; Krieger, FS Claussen, S. 227; Diekmann, ZIP 1996, 2151). Zur Begründung wird angeführt, daß zwar mit dem Erfordernis einer Pflichtprüfung bei Sachkapitalerhöhungen nach § 183 Abs. 3 AktG seit dem 1.7.1979 ein wesentlicher Unterschied zu den Nachgründungsvorschriften entfallen sei. Diese enthielten aber weiterhin im Verhältnis zu der Sachkapitalerhöhung strengere Regelungen, wie z. B. die zwingende ¾-Mehrheit für den Hauptversammlungsbeschluß nach § 52 Abs. 5 S. 1, 3 AktG, das weitere Erfordernis nach § 52 Abs. 5 S. 2 AktG, die Prüfungs- und Berichtspflicht des Aufsichtsrats gem. § 52 Abs. 3 AktG sowie die umfassenden Informationsrechte der Aktionäre nach § 52 Abs. 2 AktG (KölnKomm-Lutter, § 183 Rn. 6). Zudem muß der Prüfbericht bei der Sachkapitalerhöhung nach § 183 Abs. 3 S. 1 AktG gem. § 184 Abs. 1 S. 2 AktG der

Anmeldung beigelegt werden, so daß die Prüfung dem Hauptversammlungsbeschluß nachfolgen kann. Demgegenüber muß bei der Nachgründung nach § 52 Abs. 4 S. 1 AktG vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung eine Prüfung durch den Gründungsprüfer erfolgen. Zum Teil wird zur Begründung auch auf eine Parallele zu § 67 UmwG verwiesen (Krieger, FS Claussen, S. 227). Wenn das Gesetz dort bestimme, daß die Nachgründungsregeln auch bei einem Vermögenserwerb durch Verschmelzung auf eine übernehmende AG in den ersten zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister anwendbar seien, zeige dies, daß es in der Tat die Konzeption des Gesetzes sei, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in jedem Fall die Schutzmechanismen des § 52 AktG zur Anwendung kommen zu lassen.

3. Auch wenn der Tatbestand einer Nachgründung erfüllt ist, **finden diese Vorschriften gem. § 52 Abs. 9 AktG keine Anwendung, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsvollstreckung erworben werden.** Durch die erste Alternative dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch Nachgründungsvorschriften behindert wird (Hüffer, § 52 Rn. 14; Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 52 Rn. 10; Diekmann, ZIP 1996, 2150). **Hauptanwendungsfall** der Vorschrift ist unter Bezug auf RG JW 1910, 800, 801 der Erwerb von Grundstücken durch eine Immobiliengesellschaft (Hüffer, § 52 Rn. 14; KölnKomm-Kraft, § 52 Rn. 55). Maßgeblich ist nach allgemeiner Meinung dabei der **Unternehmensgegenstand**, wie er in der Satzung niedergelegt ist (vgl. hierzu nur Hüffer, § 52 Rn. 14). Ist in der Satzung formuliert, daß der Vorstand zu allen Geschäften berechtigt ist, die dem Unternehmensgegenstand dienen, werden diese Geschäfte aber noch nicht Gegenstand des Unternehmens und sind deshalb grundsätzlich nicht von der Nachgründung ausgeschlossen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Erwerb dieser Gegenstände ausdrücklich zum Unternehmensgegenstand erhoben wurde (Diekmann, ZIP 1996, 2150).

Hinsichtlich des Erwerbs von Tochtergesellschaften durch eine Holding-AG werden folgende Ansichten vertreten:

a) **Nach einer Ansicht** (Diekmann, ZIP 1996, 2150; Binz/Freudenberg, DB 1992, 2282) soll es für die Anwendung des § 52 Abs. 9 AktG ausreichen, daß der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und von Tochtergesellschaften in den satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand aufgenommen wird (ebenso Geßler/Hefermehl/Eckardt, § 52 Rn. 10). *Binz/Freudenberg* (DB 1992, 2281 ff.) sind der Ansicht, daß man die Nachgründungsproblematik dadurch vermeiden könne, daß man den Erwerb entsprechender Vermögensgegenstände von vornherein in den in der Satzung definierten Unternehmensgegenstand aufnehme und sich dann auf den Standpunkt stelle, daß damit die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 9 Alt. 1 AktG erfüllt seien, weil die Vornahme der kritischen Geschäfte zum Unternehmensgegenstand der AG gehöre. Sie schlagen deshalb folgende Regelung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung vor:

“Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von ... Der Unternehmensgegenstand umfaßt die Errichtung und den Erwerb von Tochtergesellschaften, den Erwerb von Beteiligungen an andern Unternehmen sowie den Erwerb des für die Herstellung und den Vertrieb ... erforderlichen Anlagevermögens.”

Binz/Freudenberg räumen jedoch selber ein, daß diese Lösung an dem Makel leide, umstritten und dogmatisch unsauber zu sein. Man biege sich eine Ausnahmeregelung so zurecht, daß sie zum Normalfall werde. Dies stimme sicherlich nicht mit der gesetzgeberischen Zielrichtung des § 52 Abs. 9 AktG überein.

b) Nach der **strengen Auffassung** (KölnKomm-Kraft, § 52 Rn. 56; Baumbach/Hueck, AktG, 13. Aufl. 1998, § 52 Rn. 10; Gadow/Heinichen/Fischer, AktG, 2. Aufl. 1961, § 45 Anm. 15) muß der Erwerb der in der Satzung genannten Vermögensgegenstände Hauptzweck der Gesellschaft sein. Die Aufnahme von Hilfsgeschäften in die Satzung, die nur dazu bestimmt seien, einem Hauptzweck zu dienen, führe nicht zur Befreiung von den Nachgründungsvorschriften. Die Befreiung soll dann nicht eingreifen, wenn der Erwerb der Gegenstände mißbräuchlich als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet werde (Gadow/Heinichen/Fischer, § 45 Anm. 15). Diese Auffassung beruft sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wonach der von der Reichstagskommission hinzugefügte Absatz lediglich verhüten sollte, daß durch die Einschränkung der Nachgründungsvorschriften der Betrieb von Baugesellschaften, Hypothekenbanken, vielleicht selbst Schiffsgesellschaften in den ersten zwei Jahren lahmgelegt werde (zitiert nach RG JW 1910, 801).

c) Eine **dritte Auffassung** (Hüffer, § 52 Rn. 14; Krieger, FS Claussen, S. 232) will auf Hilfsgeschäfte, ohne die der Unternehmensgegenstand nicht verfolgt werden kann, die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 9 AktG anwenden, wenn sich ihre Notwendigkeit bei objektiver Auslegung aus der Satzung ergebe. Jedoch führt *Krieger* (a. a. O., 233) selbst aus, daß der Erwerb einer Unternehmensbeteiligung durch die AG den Nachgründungsvorschriften unproblematisch unterliege, sofern die zeitlichen und wertmäßigen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AktG erfüllt seien.

d) *Kraft* (in: Lutter (Herausgeber), Holding-Handbuch, 3. Aufl. 1998, B 70, Fn. 76) führt hierzu wörtlich aus:

“Die Umgehung von § 52 Abs. 4 AktG durch die Aufnahme des Erwerbs von Vermögensgegenständen als Gegenstand des Unternehmens in die Satzung (§ 52 Abs. 9 AktG) vermag von den Rechtswirkungen nur dann zu befreien, wenn der Erwerb solcher Vermögensgegenstände im Sinne eines Handelsgeschäfts erfolgt; für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen durch eine Führungs- Holding kommt diese Ausnahme nicht in Betracht.”

e) *Jäger* (NZG 1998, 370 ff.) geht von folgender Standardformulierung des Unternehmensgegenstandes aus:

“Die Beteiligung an gewerblichen Unternehmen aller Art im In- und Ausland zum Zwecke der Finanzanlage einschließlich der Übernahme der zentralen Geschäftsführung bei derartigen Betei-

ligungsgesellschaften in Form einer Holding, wobei die Beteiligung auch in der Form der Übernahme von Kommanditbeteiligungen und ähnlichen Gesellschafterstellungen bestehen kann. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, veräußern, sichern und beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen aufgliedern.”

Er kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund dieser Satzungsregelung für die betreffende AG klargestellt sei, daß der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen bzw. die Gründung von Tochtergesellschaften nicht dem Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 AktG unterliege. Durch eine derart exzessive Auslegung von § 52 Abs. 9 AktG hätten es die beteiligten Gesellschafter und ihre Berater in der Hand, durch eine entsprechende Satzungs-gestaltung von vornherein die Geltung der Nachgründungsvorschriften weitgehend auszuschließen. Allerdings räumt auch er ein, daß dadurch das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen § 52 Abs. 1 AktG und § 52 Abs. 9 AktG ins Gegenteil verkehrt werde. Deshalb sei zu fordern, daß die betreffende Aktivität der Gesellschaft tatsächlich auch den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausmache. Bei Übertragung dieser Grundsätze auf die Holding-AG differenziert er zwischen einer reinen Verwaltungs-Holding und einer Misch-Holding mit eigenem operativen Geschäft. Nur im ersteren Fall stünde der Anwendung des § 52 Abs. 9 AktG nichts im Wege, während es bei der Misch-Holding auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankomme. Eine Klarstellung durch den BGH hält er angesichts der verbleibenden Rechtsunsicherheit für wünschenswert, wenn auch mangels interessierter Kläger mit ihr in naher Zukunft nicht zu rechnen sei. Getreu dem Motto “wo kein Kläger, da kein Richter” hat nämlich eine Verletzung der Nachgründungsvorschriften in der Praxis regelmäßig keine Konsequenzen (Binz/Freudenberg, BB 1992, 2282).

f) Nach Ansicht von *Knott* (BB 1999, 806, 809) können nach § 52 Abs. 9 Alt. 1 AktG Gesellschaften, die Unternehmensbeteiligungen im Umlaufvermögen halten, diese nachgründungsfrei erwerben, nicht jedoch andere Gesellschaften ihre operativen Beteiligungen und Finanzanlagen. Daran ändere sich nichts, wenn zum Unternehmensgegenstand laut Satzung der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen gehöre. Die Ansicht von *Jäger*, wonach die Nachgründungsvorschriften auf eine reine Verwaltungsholding nicht anwendbar seien, wenn der Unternehmensgegenstand in der Satzung entsprechend festgelegt wurde, hält er für unzulässig, da diese Beteiligungen zum Anlagevermögen der Holding gehörten und deshalb nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 52 Abs. 9 Alt. 1 AktG nicht von den Nachgründungsvorschriften ausgenommen werden könnten.

Die Rechtslage ist somit unsicher. Mit einer höchststrichterlichen Klärung dieser Frage ist nicht zu rechnen. Es empfiehlt sich deshalb, vorab mit dem zuständigen Registergericht abzusprechen, ob dieses einen Fall der Nachgründung annimmt und den Nachgründungsvertrag in das Handelsregister einträgt.

4. U. E. erfolgt bei der Bargründung einer AG eine registerrichterliche Kontrolle hinsichtlich der im Unternehmensgegenstand aufgeführten beabsichtigten Erwerbsvorgänge noch nicht, da das Registergericht nach

§ 52 Abs. 6 AktG die Anmeldung der Nachgründungsverträge in formeller und materieller Sicht zu prüfen hat (Hüffer, § 52 Rn. 13). Lediglich unter dem Gesichtspunkt einer verdeckten Sacheinlage käme eine Prüfung durch das Registergericht in Betracht, nämlich in dem Fall, daß die AG mit den Einlagemitteln von einem Gründer eine Beteiligung an einer GmbH erwerben würde und hierbei ein Mittelrückfluß an den Aktionär stattfinden würde (BGH, Urt. v. 4.3.1996, NJW 1996, 1286 ff.).

5. Hinsichtlich der Frage, ob eine Umgehung der Nachgründungsvorschriften des § 52 AktG vorliegt, wenn eine Tochter von der AG erworben wird und anstelle der AG deren Tochter unter § 52 Abs. 1 AktG fallende Rechtsgeschäfte tätigt, führt – soweit ersichtlich – lediglich *Knott* (BB 1999, 808) aus, daß die Gründung einer Tochtergesellschaft nur insoweit nachgründungsfrei sei, als die Einlagen geleistet werden, die der Aufbringung des Stammkapitals der Tochtergesellschaft dienen. Ggf. nachgründungspflichtig seien aber Beiträge in die Kapitalrücklage. Nehme die Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit den ihr überlassenen Mitteln die Akquisition vor, so sei dies unter dem Gesichtspunkt der Nachgründung bei der AG unbedenklich. Einschränkungen würden sich nur dann ergeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, daß die Akquisition über die Tochtergesellschaft der Umgehung der Nachgründungsregelung diene. In den meisten Fällen würde zudem die Tochtergesellschaft die Akquisition nur mit Unterstützung der AG finanzieren können. Entweder gewähre die AG der Tochtergesellschaft ein Darlehen oder Dritten Sicherheit für einen der Tochtergesellschaft eingeräumten Kredit. Diese Verträge der AG unterlägen ihrerseits ggf. dem Recht der Nachgründung.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BauGB § 11; BGB § 145; AGBG § 9
Einheimischenmodell als Verkaufsangebot (Weilheimer Modell)**
Fax-Abruf-Nr.: **11072**

**BGB § 530; BayAGBGB Art. 7 ff.
Schenkungsverzicht durch überlebenden Ehegatten bei Schenkung zweier Miteigentumshälften**
Fax-Abruf-Nr.: **1226**

**BGB §§ 1018, 305
Anspruch auf Löschung einer Dienstbarkeit, die eine Bierbezugsverpflichtung absichert**
Fax-Abruf-Nr.: **11073**

**BGB §§ 138, 518, 535, 598, 2287, 2301
Unwirksamkeit einer Nutzungsüberlassung auf Lebenszeit an die Lebensgefährtin;
Herausgabeanspruch der Alleinerbin**
Fax-Abruf-Nr.: **1227**

BGB §§ 313, 815 Berufung auf Formnichtigkeit

Die Rückforderung des Grundstückskaufpreises ist nicht bereits deswegen ausgeschlossen, weil die fehlgeschlagene Erwartung hinsichtlich einer bestimmten Bebaubarkeit des Grundstücks und der damit einhergehenden Finanzierungsmöglichkeit zum Anlaß genommen wurde, sich von dem formungültigen Vertrag loszusagen.

BGH, Urt. v. 2.7.1999 – V ZR 167/98
Kz.: L I 1 - § 313 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **849**

Problem

Ein notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag war formunwirksam, weil von den Beteiligten bei Kaufvertragsschluß eine Zusatzzahlung verschwiegen wurde. Der Käufer verlangte Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises.

Entscheidung

Der BGH bestätigte zunächst seine ständige Rechtsprechung, wonach die Berufung auf die Formunwirksamkeit des Kaufvertrages nur in Ausnahmefällen gegen Treu und Glauben verstößt. Daß die Nichtigkeit den einen Vertragsteil hart trifft, reiche für die Treuwidrigkeit nicht aus; das Ergebnis muß vielmehr schlechthin untragbar sein. Als Ausnahmen kannte der BGH insbesondere Fälle der Existenzgefährdung des einen Teils und Fälle einer besonders schweren Treueverpflichtung des anderen Teils an (BGH MittBayNot 1987, 21 = NJW 1987, 1069). Ein solcher Fall lag hier nicht vor.

Die Berufung des Käufers auf die Formnichtigkeit war auch nicht deshalb treuwidrig, weil der Käufer seine fehlgeschlagene Erwartung hinsichtlich einer bestimmten Bebaubarkeit des Grundstückes und die damit einhergehende Finanzierungsmöglichkeit zum Anlaß nahm, sich vom formungültigen Vertrag loszusagen. Der BGH grenzte den vorliegenden Sachverhalt von dem seiner Entscheidung NJW 1980, 451 (= DNotZ 1980, 227) zugrundeliegenden Fall ab, in dem die Käuferin die Nichtigkeit des Vertrages erst geltend gemacht hatte, nachdem durch von ihr veranlaßte Umbauarbeiten erhebliche Schäden am Haus entstanden waren und sie den Vertrag – unter dem Vorwand der Formnichtigkeit – nur deshalb zum Scheitern brachte, weil ihr das

Grundstück nunmehr wertlos erschien.

**BGB §§ 1585c, 1408, 138
Sittenwidrigkeit eines Unterhaltsverzichts bei Alkoholabhängigkeit**

Ein notariell beurkundeter Verzicht auf nachehelichen Unterhalt ist sittenwidrig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar ist, daß der Verzichtende wegen seiner Alkoholkrankung und der damit einhergehenden Verwahrlosung einer Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise wird

nachgehen können, so daß der Verzichtende auf die Hilfe Dritter (Sozialhilfe o. ä.) angewiesen sein wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Köln, Urt. v. 15.12.1998 – 4 UF 113/98

Kz.: L I 1 - § 1585 c BGB

Fax-Abruf-Nr.: 850

Problem

Die Ehegatten hatten in einem notariellen Ehevertrag vom 18.11.1996 für den Fall der Scheidung der Ehe einen "Verzicht auf die Gewährung nachehelichen Unterhalts, auch für den Fall der Not" und einen Verzicht auf Zugewinnausgleich vereinbart.

Entscheidung

Das OLG Köln hält den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt in Anknüpfung an die Rechtsprechung des BGH, wonach ein Unterhaltsverzicht gem. § 138 BGB nichtig ist, wenn er seinem objektiven Gehalt nach zu Lasten des Sozialhilfeträgers geschlossen wurde (vgl. BGH DNotZ 1993, 524; NJW 1987, 1546; BGHZ 86, 82 = NJW 1983, 1851), für sittenwidrig und damit unwirksam. Denn die Vereinbarung der Ehegatten lief vor dem Hintergrund aller Umstände **objektiv zwangsläufig auf eine Belastung des Sozialhilfeträgers** hinaus. Im vorliegenden Fall hatte die Ehefrau bereits Mitte 1995 ihre damalige Arbeitsstelle aufgrund ihrer Alkoholprobleme verloren und war seitdem immer mehr ihrer Alkoholkrankung bis zur Verwahrlosung verfallen. Nach einer zwangsweisen Einweisung in die geschlossene psychiatrische Abteilung kam es ab 29.10.1996 erneut zu einem Rückfall. Zudem wurde am 13.6.1996 beim Vormundschaftsgericht die Einrichtung einer Betreuung für die Ehefrau beantragt und später angeordnet. Damit verstößt die Vereinbarung nach Auffassung des OLG Köln, auch ohne daß ihr eine Schädigungsabsicht zugrundeliegen müßte, nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter gegen die guten Sitten und ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Denn bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Notarvertrages sei hier vorhersehbar gewesen, daß die Antragsgegnerin wegen ihrer Alkoholkrankheit und der damit einhergehenden Verwahrlosung (und schließlich angeordneten Betreuung) einer Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise würde nachgehen können, so daß sie zwangsläufig auf Sozialhilfe angewiesen sein würde. Außerdem ergibt sich die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nach Einschätzung des OLG Köln nicht nur aus der eben genannten "Drittlastwirkung", sondern auch daraus, daß sich der Ehemann, der bereits zwei Monate nach Abschluß der Vereinbarung die Scheidung der Ehe beantragt hatte, mit der Verzichtsvereinbarung offensichtlich seiner Ehefrau (mit der er zu diesem Zeitpunkt fast 25 Jahre verheiratet war) "finanziell entledigen" wollte und diese übervorteilen wollte.

GmbHG § 6; AusländerG §§ 10, 14 Abs. 2 Bestellung eines Ausländers zum GmbH- Geschäftsführer

Zum Geschäftsführer einer GmbH kann rechtswirksam nur bestellt werden, wer jederzeit die Möglichkeit hat, in das Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland einzureisen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn neben ihm ein weiterer Geschäftsführer bestellt wird, der diese Voraussetzung erfüllt.

OLG Hamm, Beschl. v. 9.8.1999 – 15 W 181/99

Kz.: L V 2 - § 6 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 851

Problem

Will ein **Ausländer in Deutschland als Geschäftsführer** einer GmbH tätig werden, so bedarf er dafür einer **Aufenthaltsgenehmigung** nach §§ 7, 15 Ausländergesetz. Je nach den Befugnissen des Geschäftsführers ist entweder eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, die auch eine selbständige Erwerbstätigkeit zuläßt – insbesondere beim Geschäftsführergesellschafter, dessen Gesellschaftsanteil zumindest groß genug ist, um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages gegen seinen Willen zu verhindern (Sperrminorität). Ansonsten genügt eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§ 10 Abs. 1 AuslG). Staatsangehörige von EU-Staaten haben Anspruch auf eine diesbezügliche Aufenthaltsgenehmigung (§ 2 Abs. 2 AuslG i. V. m. §§ 4, 5 AufenthG-EWG).

Wird ein Nicht-EU-Ausländer zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt, **so kann er seine Geschäftsführerfunktion in Deutschland nur wahrnehmen, wenn er die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung besitzt.** Frühere Entscheidungen hatten jedoch eine diesbezügliche **Prüfungspflicht des Handelsregisters** bei der Anmeldung des Geschäftsführers verneint – jedenfalls für den Fall, daß zugleich ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist, der Deutscher ist oder eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung besitzt (OLG Düsseldorf DB 1977, 1840 = GmbHR 1978, 110; OLG Frankfurt NJW 1977, 1595 = DB 1977, 817 = GmbHR 1977, 183; LG Aachen RIW 1981, 856; LG Braunschweig DB 1983, 706; LG Mannheim MittBayNot 1998, 458). Auch die überwiegende Literatur sah in der Verweigerung der Eintragung keine sinnvolle Sanktion für Verstöße gegen das Ausländerrecht (Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 6 Rn. 9; Marsch-Barner/Diekmann, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, GmbH 1996, § 42 Rn. 2; Melchior, DB 1997, 413, 415; Miller, DB 1983, 877 – teils eingeschränkt für den Fall, daß eine sittenwidrige Gesetzesumgehung vorliegt: Bartl, BB 1977, 571, 575; Heidenstecker, MittRhNotK 1985, 225, 231; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1992, § 6 Rn. 9, 10; Scholz/Winter, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 9c GmbHG Rn. 20; a. A. hingegen Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl. 1995, § 6 Rn. 14; Scholz/Schneider, § 6 GmbHG Rn. 16 – 18; offen Eschelbach, MittRhNotK 1993, 173, 183; Rowedder/Rittner/Schmidt/Leithoff, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 6 GmbHG Rn. 8).

Entscheidung

Das OLG Köln hatte mit Beschluß v. 26.10.1998 (MittBayNot 1999, 394 = MittRhNotK 1999, 19 = OLG Report 1999, 108 = RIW 1999, 145 = ZNotP 1999, 128) den Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung für die Eintragung des Geschäftsführers gefordert. Dem schloß sich das OLG Hamm nunmehr ausdrücklich auch für den Fall an, daß ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist oder wird, der diese Voraussetzung bereits erfüllt.

UmwG §§ 2, 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 Verschmelzung: Pflicht zur Gewährung eines Mitgliedschaftsrechts für die Komplementär- GmbH

1. Bei der Verschmelzung einer GmbH & Co. KG auf eine bereits existierende GmbH & Co. KG muß die ohne Kapitalanteil an der übertragenden KG beteiligte Komplementär-GmbH nicht an der aufnehmenden KG beteiligt werden.

2. Für den Gesellschafter der übertragenden KG, der bereits vor der Verschmelzung an der aufnehmenden KG als Kommanditist beteiligt ist, kann die Haftsumme bei der aufnehmenden KG unverändert bleiben. (Leitsätze des Bearbeiters)

LG Saarbrücken, Beschl. v. 17.3.1998 – 7 T 19/96 IV
Kz.: L V 5 - § UmwG
Fax-Abuf-Nr.: 852

Problem

Das uns aus dem saarländischen Notariat zur Verfügung gestellte Urteil des LG Saarbrücken befaßt sich mit der Pflicht zur Gewährung von Mitgliedschaftsrechten an alle beteiligten Gesellschafter bei der Verschmelzung einer GmbH & Co. KG auf eine andere zur Aufnahme. Das für die verschiedenen Rechtsformen bei Umwandlungen diskutierte Problem der Anteilsgewährungspflicht, der Gesellschafteridentität bzw. Kontinuität der Mitgliedschaft, ist in der Literatur noch sehr umstritten und von der Rechtsprechung erst in Ansätzen geklärt (vgl. jüngst Heidinger, Anm. zu OLG Frankfurt/Main DNotZ 1999, 154 und KG DNotZ 1999, 157, DNotZ 1999, 161 ff.). Im hier vorliegenden Fall handelt es sich nach Aussage des LG um 100%-ige Schwestergesellschaften, wobei allerdings die jeweils geschäftsführenden Komplementär-GmbH wohl verschiedene Gesellschaften waren.

Entscheidung

Nach Meinung des LG Saarbrücken gilt die sog. Kontinuität der Mitgliedschaft bei der Umwandlung nicht für die Komplementär-GmbH ohne Kapitalanteil (Verweis auf K. Schmidt, GmbHR 1995, 693 ff. und Kallmeyer, GmbHR 1996, 80 ff.). Ein Gesellschafter, der bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nicht an der Verteilung des verbleibenden Vermögens beteiligt werde (§ 155 HGB), sei bei Auflösung ohne Liquidation (Abwicklung), also bei der Verschmelzung nach § 2 UmwG, nicht schutzbedürftig i. S. d. §§ 5, 40 UmwG. Die genannten Vorschriften sollten den Umtausch der vermögenswerten Anteile an den beteiligten Rechtsträgern sichern, nicht den Umtausch von nichts gegen nichts. Niemand könne ein Interesse daran haben, daß der Komplementär-GmbH der übertragenden KG eine Nullkapitalbeteiligung an der übernehmenden KG eingeräumt werde. Die bisherige Beteiligung der Komplementär-GmbH an der übertragenden KG erlösche demnach ersatzlos, womit sie aus der Gesellschaft ausscheide. Hierfür sei nicht einmal die Zustimmung dieser Komplementär-GmbH erforderlich.

Auch die Haftsumme der Kommanditisten konnte nach Ansicht des LG Saarbrücken unverändert gelassen werden. § 5 Abs. 2 UmwG sei zwar auf die

Verschmelzung von Schwestergesellschaften nicht analog anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften wird nach Meinung des LG folglich allgemein eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft für erforderlich gehalten. Demgegenüber stehe die Höhe der Haftsumme der Kommanditisten im Belieben der Beteiligten. Sie müsse deshalb bei der Verschmelzung nicht erhöht werden (Verweis auf Dehmer, Umwandlungsrecht, 2. Aufl. 1996, § 40 Rn. 6). Besonders interessant erscheint im entschiedenen Fall, daß durch Buchung der Minussalden bei der übertragenden KG auf den Kapitalkonten der Kommanditisten bei der übernehmenden KG auch diese Kapitalkonten nicht erhöht (wie es die ganz h. M. in der Literatur verlangt), sondern verringert wurden. Dennoch sah das LG Saarbrücken hierin keinen Verstoß gegen die Anteilsgewährungspflicht bei den Kommanditisten und wies darauf hin, daß die Haftung der Kommanditisten hierdurch nach § 172 Abs. 4 HGB erhöht sein dürfte.

Literaturhinweise

**Frenz (Hrsg.), Neues Berufs- und Verfahrensrecht für
Notare, Erläuterungen, Gesetzestexte, Materialien,
Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis Herne/
Berlin, 1999, 388 Seiten, 78 DM**

Der vorliegende Band in der ZNotP-Schriftenreihe für die Notarpraxis stellt eine Einführung in das neue Berufs- und Verfahrensrecht der Notare nach der BNotO-Novelle dar. Behandelt werden die Neuregelung des notariellen Berufsrechts (Sandkühler), die Änderung des Beurkundungsgesetzes (Winkler) und die Verwahrung auf Notaranderkonto (Hertel). Ergänzt wird der Band durch die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Erläuterungen. Neben erläuternden und beschreibenden Darstellungen enthält der Band auch eine Reihe von Formulierungsvorschlägen, die die Neuregelungen in der Praxis umsetzen. Dies ist für die Praxis von besonderem Interesse. Insgesamt handelt es sich um eine hervorragende Einführung in das nicht ganz einfache neue Berufsrecht mit vielfältigen Praxishinweisen.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

A. P. F. Ehlers/F. Scheibeck/U. Conradi, Rechtliche Grundlagen der Übergabe von Arztpraxen, DStR 1999, 1532

H. Fabis, Altlastenhaftung des Voreigentümers nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und Gestaltung von Immobilienkaufverträgen, ZfIR 1999, 633

A. Fisch, Vereinbarungsersetzende Mehrheitsbeschlüsse im Wohnungseigentumsrecht, MittRhNotK 1999, 213

H. Grziwotz, Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht, MDR 1999, 1037

J. Hoffmann, Notarielle Bevollmächtigung und Haustürwiderrufgesetz, ZIP 1999, 1586

R. Thode, Viele falsche Verträge beim Erwerb sanierter Immobilien, FAZ vom 25.9.1999, S. 52

A. O. Vogel, Das magische Dreieck - die

Freigabeerklärung der Globalbank des Bauträgers und der Schutz des Erwerbers in der Bauträgerinsolvenz, BauR 1999, 992

M. Volmer, Zur Formbedürftigkeit der Kreditvollmacht, MittBayNot 1999, 346

T. Wachter, Ausländer als GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer, ZIP 1999, 1577

M. A. Werkmüller, Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers bei der Anordnung von Vor- und Nachvermächtnissen, ZEV 1999, 343

L.-C. Wolff, Das Schicksal eingezogener GmbH-Geschäftsanteile und alternative Satzungsregelungen, GmbHR 1999, 958

N. N., Ausgewählte Fragen zum Grundbuchrecht in den neuen Ländern, Auszug aus dem Grundbuch-Info Nr. 5 des BMJ, OV-Spezial 1999, 274

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300 DM, Einzelheft 13 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.